



**Betreff:**

öffentlich

**Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe**

Erstellungsdatum 23.10.2001

Eingang 02: \_\_\_\_\_

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Feststellung der Wirtschaftspläne 2002 der Eigenbetriebe der Stadt Potsdam gemäß § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung wird für nachfolgende Unternehmen beschlossen:

- Klinikum "Ernst von Bergmann"
- Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung Potsdam
- Eigenbetrieb Seniorenwohnheim "Geschwister Scholl"  
Eigenbetrieb Tierheim Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Ja

ggf. Folgeblätter beifügen

--

Oberbürgermeister

--

Geschäftsbereich I

--

Dezernat II

--

Geschäftsbereich III

--

Geschäftsbereich IV

**Begründung:**

Gemäß § 78 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO müssen die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe dem Haushaltsplan beigefügt werden. Sie sind jedoch nicht Bestandteil des Haushaltsplanes. Entsprechend § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung unbeschadet des § 35 Abs. 2 GO über die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe zu entscheiden.

-

Wirtschaftspläne